

Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Stadtgebiet und Ortsteile

- (1) Die Stadt führt den Namen "Sangerhausen". Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt und gehört zum Landkreis Mansfeld-Südharz.
- (2) Neben dem inneren Stadtgebiet gehören die Ortsteile Breitenbach, Gonna, Grillenberg, Großleinungen, Horla, Lengefeld, Meuserlengefeld, Morungen, Oberröblingen, Obersdorf, Riestedt, Rotha, Paßbruch, Wettelrode, Wippra, Hayda, Popperode und Wolfsberg zur Stadt Sangerhausen.

§ 2

Hoheitszeichen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Sangerhausen zeigt in Blau zwei schräggekreuzte, von einem goldenen "S" durchschlungene silberne Doppelhaken; die Hakenspitzen seitlich einander zugekehrt (Anlage 1)
- (2) Die Farben der Stadt Sangerhausen sind Blau/Weiß.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (4) Der Hauptverwaltungsbeamte wird ermächtigt, Regelungen über die Verwendung des Namens und der Hoheitszeichen durch juristische Personen, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss, zu treffen. Bezüglich des Tragens der Amtskette liegt die Richtlinienkompetenz beim Hauptausschuss.
- (5) Das Dienstsiegel der Stadt enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Sangerhausen" (Anlage 2).
- (6) Ortsteile der Stadt Sangerhausen sind berechtigt, Wappen und Flaggen, die sie bis zum Zeitpunkt der Eingliederung nutzten, zur Wahrung der Tradition und des örtlichen Brauchtums weiter zu nutzen.

§ 3

Verwaltungsorgane der Stadt

- (1) Die Verwaltungsorgane der Stadt sind die Vertretung und der Hauptverwaltungsbeamte.
- (2) Die Vertretung ist das Hauptorgan der Stadt und führt die Bezeichnung „Stadtrat der Stadt Sangerhausen“.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte führt die Amtsbezeichnung "Oberbürgermeister", soweit die Gemeinde über mehr als 25.000 Einwohner verfügt; sonst Bürgermeister.

§ 4

Der Stadtrat und sein Vorsitzender

- (1) Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen besteht aus jener Anzahl ehrenamtlich tätiger

Mitglieder, die sich aus § 37 (1) KVG LSA aus der jeweiligen Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Wahl des Stadtrates ergibt.

- (2) Aus den Reihen der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates wählt der Stadtrat in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „1. bzw. 2. Stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5 Der Hauptverwaltungsbeamte

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist als Oberbürgermeister/Bürgermeister in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Er erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung.
- (2) Dabei entscheidet der Oberbürgermeister/Bürgermeister in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die nicht gemäß § 45 (2) KVG LSA die Vertretung (Stadtrat) bzw. gemäß § 9 dieser Hauptsatzung der Hauptausschuss zuständig ist.
- (3) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
 1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 in Verbindung mit § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppen 1 mit dem ersten sowie dem zweiten Einstiegsamt sowie der Laufbahngruppe 2 bis einschließlich zur A 10, welche nicht mit der Führung von Mitarbeitern betraut sind und für Beamte, welche mit der Führung von Mitarbeitern betraut sind bis einschließlich A 9 der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.
 3. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beschäftigten Arbeitnehmer bis einschließlich zur E 10, welche nicht mit der Führung von Mitarbeitern betraut sind sowie für Arbeitnehmer, welche mit der Führung von Mitarbeitern betraut sind bis einschließlich E 9 c.

Des Weiteren entscheidet er selbständig hinsichtlich der Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, welche dem TVöD-V Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) Teil B XXIV. unterliegen.

- (4) Die Erteilung der Genehmigung für Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.
- (5) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der Oberbürgermeister/Bürgermeister die Angelegenheit dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorlegen. Lehnt der Hauptausschuss eine Behandlung ab, weil er die besondere Bedeutung der Angelegenheit als nicht gegeben ansieht, entscheidet der Oberbürgermeister/Bürgermeister. Des Weiteren wird auf die Möglichkeit nach § 66 (3) S. 3 KVG LSA verwiesen.
- (6) Können Anfragen von Mitgliedern der Vertretung nach § 43 (3) Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Hauptverwaltungsbeamte innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 6 Vertreter/in des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Für den Verhinderungsfall wählt die Vertretung eine/einen Bedienstete/n, in der Regel eine/n Fachbereichsleiter/in als Vertreter/in des Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Die Wahl erfolgt nach § 56 (3) KVG LSA. Die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates.

§ 7 Festlegung von Wertgrenzen der Vertretung

- (1) Der Stadtrat entscheidet über:
 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 105 (1) Satz 2 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 45 (2) Nr. 4 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt,
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 (2) Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt,
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 (2) Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt,
 5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 (2) Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt,
 6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5.000 übersteigt.

§ 8 Beschließende Ausschüsse

- (1) Ständig beschließender Ausschüsse sind der
 - Hauptausschuss und
 - Sanierungsausschuss.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus 10 Stadträten. Die Bildung und Zusammensetzung erfolgt nach den §§ 47 und 48 des KVG LSA. Nicht beanspruchte Sitze bleiben unbesetzt.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates ist Mitglied des Hauptausschusses, soweit er einer Fraktion angehört, die einen Ausschusssitz beanspruchen kann. Sein Sitz wird der Fraktion angerechnet, die ihn gestellt hat.
- (4) Jeder beschließende Ausschuss bestimmt durch Abstimmung in ihrer ersten Sitzung, zu Beginn der Wahlperiode, einen Ausschussvorsitzenden und einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Diese sollen verschiedenen Fraktionen angehören.
- (5) Der Hauptverwaltungsbeamte ist berechtigt, an allen Sitzungen der beschließenden Ausschüsse teilzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, weil er die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (7) Die Ausschüsse nach Absatz 1 beraten die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden

Beschlüsse der Vertretung. Des Weiteren wird auf die Möglichkeit nach § 46 (2) KVG LSA verwiesen.

§ 9 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten über die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2 ab der Besoldungsgruppe A 11 und Beamte der A 10, welche mit der Führung von Mitarbeitern betraut sind sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der beschäftigten Arbeitnehmer ab der E 11 und Arbeitnehmer der E 10, welche mit der Führung von Mitarbeitern betraut sind.

Ausgenommen sind die Entscheidungen hinsichtlich der Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, welche dem TVöD-V Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) Teil B XXIV. unterliegen.

Der Hauptverwaltungsbeamte informiert ab der Besoldungsgruppe A 11 sowie Entgeltgruppe E 11 sowie der A 10 und E 10, wenn der Stelleninhaber mit der Führung von Mitarbeitern betraut ist, den Hauptausschuss über veranlasste Freistellungen von der Arbeit.

- (2) Der Hauptausschuss beschließt des Weiteren über:
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 105 (1) Satz 3 KVG LSA, wenn sie einen Wert von 10.000,00 € übersteigen, jedoch einen Wert von 25.000,00 € noch nicht übersteigen und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt, jedoch einen Wert von 25.000,00 € noch nicht übersteigt,
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 (2) Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000 € übersteigt, jedoch 50.000,00 € noch nicht übersteigt,
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 (2) Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 3.750,00 € übersteigt, aber 5.000,00 € noch nicht übersteigt,
 5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 (2) Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 2.000 € übersteigt, aber 5.000,00 € noch nicht übersteigt,
 6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 1.000,00 € übersteigt, aber 5.000,00 € noch nicht übersteigt.
- (3) Der Hauptausschuss fungiert für die Stadt Sangerhausen als Vergabeausschuss und ist zuständig für die Bestätigung der Vergabe von Aufträgen entsprechend der Vergabeordnung der Stadt Sangerhausen.
- (4) Alle Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 45 KVG LSA obliegen, werden im Sinne von § 48 KVG LSA im Hauptausschuss vorberaten. Er kann die Angelegenheiten an weitere Ausschüsse zur Beratung verweisen.

§ 10 Sanierungsausschuss

Der Sanierungsausschuss beschließt innerhalb des Förderprogramms für städte-bauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie des Förderprogramms städtebaulicher Denkmalschutz und dem im Haushaltsplan festgelegten Mittelrahmen über den Einsatz der Sanierungsmittel.

§ 11 Beratende Ausschüsse

- (1) Ständige beratende Ausschüsse sind gemäß §§ 46, 47 und 49 KVG LSA der
 - Finanzausschuss,
 - Schul- und Sozialausschuss,
 - Bauausschuss,
 - Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus.
- (2) Die Ausschüsse nach Absatz 1 beraten die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Der Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Ausschüsse wird durch den Aufgabengliederungsplan für die Ausschüsse bestimmt, den der Stadtrat beschließt.
- (3) Beratende Ausschüsse bestehen aus 10 Stadträten. Die Bildung und Zusammensetzung erfolgt nach § 47 des KVG LSA.
- (4) Die Ausschussvorsitzenden der beratenden Ausschüsse werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugewiesen, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz und die weiteren Mitglieder.
- (5) Jeder beratende Ausschuss bestimmt in seiner ersten Sitzung, zu Beginn der Wahlperiode, einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Dieser soll einer anderen Fraktion angehören als der Ausschussvorsitzende selbst.
- (6) In den beratenden Ausschüssen können nach § 49 (3) KVG LSA 7 sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen werden. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.
- (7) Der Hauptverwaltungsbeamte kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

§ 12 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Oberbürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Oberbürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel 14 Tage schriftlich zu erteilen. **Sollte in begründeten Fällen eine Beantwortung in 14 Tagen nicht möglich sein, ergeht seitens des Oberbürgermeisters eine Zwischeninformation vor endgültiger Beantwortung in der gesetzlichen Frist nach § 43 Abs. 3 S. 3 KVG LSA.**

§ 13 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine gemäß § 45 (2) Nr. 2 bzw. § 59 KVG LSA vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 14

Die Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird durch den Hauptverwaltungsbeamten eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Diese ist im Sinne von § 78 (2) KVG LSA ausdrücklich hauptamtlich tätig solange die Stadt mindestens 25.000 Einwohner zählt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt dafür Sorge, dass in der Verwaltung gleichstellungsspezifische Anliegen berücksichtigt werden, sie wacht darüber, dass in Entscheidungen der Verwaltung der Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gewahrt bleibt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt.

§ 15

Stadtjugendpflege/Streetwork

Die Arbeit des Stadtjugendpflegers/Streetworkers richtet sich vorwiegend mit präventiven Angeboten an Jugendliche der unterschiedlichen Altersgruppen im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Er initiiert und unterstützt Aktionen gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit im Zusammenhang mit anderen Jugendeinrichtungen, Institutionen und Behörden.

Der Stadtjugendpfleger/Streetworker fördert die Partizipation als demokratisches Recht der Mitbestimmung, um den Interessen, Bedürfnissen und Ideen von Jugendlichen im Kommunalen Raum besser gerecht zu werden. Dabei unterstützt er Maßnahmen und Projekte der Kinder- und Jugendarbeit nach dem SGB VIII, insbesondere auf den Gebieten des Kinder- und Jugendsports sowie der Förderung örtlicher Netzwerke.

§ 16

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Hauptverwaltungsbeamte beruft die Einwohnerversammlung ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 22 bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Über den Verlauf der Einwohnerversammlungen ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten
 1. die Zeit und den Ort der Versammlung,
 2. die Tagesordnung,
 3. die wesentlichsten Ausführungen zu den Tagesordnungspunkten,
 4. Einwohneranfragen.

Findet die Einwohnerversammlung in einer Ortschaft statt, ist die Niederschrift dem jeweiligen Ortsbürgermeister zur Kenntnis zu geben.

- (4) Der Hauptverwaltungsbeamte unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 17

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende Stadtrat legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Hauptverwaltungsbeamten, seine Fachbereichsleiter oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 14 Tagen erteilt werden muss.
- (6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 18 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 (3) KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, **mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten**. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit Ja oder Nein zu beantwortenden Fragen formuliert sind und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als online-Abstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 19 Ortschaftsverfassung

- (1) In Anlehnung an die jeweils geschlossenen Eingliederungsverträge werden in den Ortschaften Breitenbach, Gonna, Grillenberg, Großleinungen, Horla, Lengefeld, Morungen, Oberröblingen, Obersdorf, Riestedt, Rotha, Wettelrode, Wippra und Wolfsberg, die Ortschaftsverfassungen beibehalten. Dabei besteht die Ortschaft Lengefeld aus den Ortsteilen Lengefeld und Meuserlengefeld. Die Ortschaft Rotha besteht aus den Ortsteilen Rotha und Paßbruch. Die Ortschaft Wippra besteht aus den Ortsteilen Wippra, Hayda und Popperode.

Die Grenzen der Ortschaften ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist (Anlage 3).

- (2) Den Ortschaften steht im Rahmen der Ermessensausübung ein Wahlrecht zu, ob ein Ortsvorsteher oder ein Ortschaftsrat zu wählen ist. Liegt bis zum Zeitpunkt der Berufung des Wahlleiters kein Beschluss des Ortschaftsrates vor, ist ein Ortschaftsrat zu wählen.

(3) Die Anzahl der Mitglieder der Ortschaften beträgt bei Neuwahlen:

bis 499 Einwohner	- 5 Mitglieder
500 bis 999 Einwohner	- 7 Mitglieder
ab 1000 Einwohner	- 9 Mitglieder

Entscheidend für die Anzahl der Mitglieder ist die maßgebende Einwohnerzahl gemäß § 158 KVG LSA.

§ 20

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte erfolgt insbesondere in den in § 84 (2) KVG LSA benannten Angelegenheiten.
- (2) Die Anhörung findet nach folgendem Verfahren statt:
 1. Die Anhörung wird durch den Hauptverwaltungsbeamten eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Hauptverwaltungsbeamte die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am 2. Werktag nach der Sitzung, an den Hauptverwaltungsbeamten, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (3) Den Ortschaften werden gemäß § 84 (3) KVG LSA und unter Bezugnahme auf die Eingliederungsverträge folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 1. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 2. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
 3. Fortführung der Ortschronik,
 4. Veräußerung von beweglichen Vermögen in der Ortschaft bis zu einem Vermögenswert von 25.000,00 €,
 5. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über dem Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 6. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 7. **Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgehen.**
- (4) Zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben nach (3) Ziffer 1 - 3 sollen den Ortschaften unter Berücksichtigung der Haushaltslage Budgets in Anlehnung an die Einwohnerzahl zur Verfügung gestellt werden, deren Höhe jährlich im Haushalt festzusetzen ist. Das Budget wird durch die Ortsbürgermeister verwaltet, die für die ordnungsgemäße Verwendungen haften. Dabei gilt der Grundsatz, dass der Kernstadt in Anlehnung an die Einwohnerzahl ein gleiches Budget für die Erfüllung eben solcher Aufgaben zur Verfügung gestellt wird, welches durch den Hauptverwaltungsbeamten verwaltet wird.

§ 21 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

In den Ortschaften werden unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Ortschaftsrates im Rahmen ihrer ordentlichen Sitzungen Fragestunden für die Einwohner der **Stadt**, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach Maßgabe des § 17 der Hauptsatzung. An Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates nach § 17 (2), (3) und (5) tritt der Ortsbürgermeister. Ihm obliegt auch die Beantwortung der Fragen nach § 17 (5) der Hauptsatzung.

Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Hauptverwaltungsbeamten, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss, **sofern der Einwohner seine Adresse mitgeteilt hat**.

Sollte der Hauptverwaltungsbeamte an der Sitzung des Ortschaftsrates teilnehmen, ist er gleichermaßen berechtigt, Fragen der Einwohner der Ortschaft zu beantworten.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen **im Internet unter der Internetadresse <https://buergerinfo.sangerhausen.de> und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Im Amtsblatt Sangerhäuser Nachrichten oder bei eiligen Angelegenheiten in der Mitteldeutschen Zeitung wird auf die entsprechende Veröffentlichung im Internet hingewiesen.**

Für Vergaben erfolgt die Veröffentlichung gemäß den gesetzlich Regelungen auf unentgeltlich nutzbaren und direkt zugänglichen Internetportalen, z.B. www.bund.de, Vergabemanagementsysteme oder die Homepage der Stadt Sangerhausen.

- (2) **Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen des Stadtrates wird unverzüglich im Amtsblatt Sangerhäuser Nachrichten nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurden, hingewiesen. Die Satzungen oder Verordnungen können im Ratsbüro, Markt 1 in 06526 Sangerhausen, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.**

Bei eiligen Angelegenheiten erfolgt die Bekanntmachung in den Schaukästen in der Toreinfahrt zum Markt 7 a, wobei in der Tageszeitung (Mitteldeutsche Zeitung) darauf hingewiesen wird.

Die Bekanntmachungen sind in der nächstmöglichen Ausgabe des Amtsblattes nachträglich zu veröffentlichen.

- (3) **Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses (Markt 7a, in 06526 Sangerhausen) im Amtsblatt Sangerhäuser Nachrichten spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.**
- (4) **Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt Sangerhäuser Nachrichten. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt Sangerhäuser Nachrichten den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter**

der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt über die Internetseite der Stadt Sangerhausen <https://buergerinfo.sangerhausen.de>. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter Internetadresse <https://buergerinfo.sangerhausen.de> bewirkt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.
- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter der Internetadresse <https://buergerinfo.sangerhausen.de> bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (in der Toreinfahrt zum Gebäude Markt 7a, in 06526 Sangerhausen) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushanges bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen, in der Fassung vom 18.3.2021 außer Kraft.

Sangerhausen, den

.....
Strauß
Oberbürgermeister

Genehmigung der zuständigen Kommunal-
aufsichtsbehörde gemäß § 10 (2) KVG LSA: